

Artikel 5

„Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“

Alle Unternehmen, ob kommunal oder gewerblich, sind seit August 1996 aufgefordert eine umfassende Gefährdungsbeurteilung, gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen. Der oberste Dienstherr bzw. der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter und für andere / dritte Personen, sofern diese durch betriebsbedingte Tätigkeiten gefährdet werden. Um betriebliche Gesundheitsrisiken und arbeitsbedingte Unfälle möglichst zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren, ist für das gesamte Unternehmen, dazu zählen u. a. bauliche Einrichtungen, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Qualifikation der Beschäftigten etc., eine Analyse nach etwaigen Gefährdungen durchzuführen und fortlaufend zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist immer dann zwingend durchzuführen, wenn sich im Prozess etwas ändert. Das kann z. B. eine Veränderung im Arbeitsverfahren sein oder der Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln.

Dieses geben das Arbeitsschutzgesetz und verschiedene Verordnungen, z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, etc., vor. Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung sollen die Betriebsabläufe durchleuchtet und optimiert werden. Hierbei sind die Bedürfnisse der Mitarbeiter zu berücksichtigen und diese mit einzubeziehen.

Ziel ist dabei u. a. auch eine

- ➔ höhere Motivation der Mitarbeiter,
- ➔ Optimierung der Arbeitsabläufe,
- ➔ höhere Produktivität und eine
- ➔ Verbesserung des Betriebsklimas

zu erreichen.

In den wenigsten Fällen sind der oberste Dienstherr bzw. Unternehmer, die Adressaten des ArbSchG, in der Lage die umfassende Gefährdungsbeurteilung für ihre Einrichtungen zu erstellen. Die Situation wird auch nicht dadurch besser, wenn diese Aufgabe rechtswirksam auf das Führungspersonal der einzelnen Einrichtungen delegiert wird. In jedem Fall ist für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung qualifiziertes Personal erforderlich. Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, konkretisiert nicht nur das Arbeitssicherheitsgesetz, sondern stellt eine konkrete Aufgabe, die kollektiv von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zu leisten sind, in den Vordergrund. In der Grundbetreuung sollen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt ihre Einsatzzeiten primär für die Beratung des Unternehmers / seiner Führungskräfte aufwenden, um die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und regelmäßig, jedoch auch spätestens nach 3 Jahren zu aktualisieren.

Vorgehensweise:

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beruht auf 7 Handlungsschritten, die aufeinander aufbauen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der 7 Handlungsschritte ist zwingend erforderlich.

1. Festlegen der einzelnen Einrichtungen mit seinen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten,
2. Ermittlungen der Gefährdungen,
3. Beurteilen der Gefährdungen,
4. Festlegen der Schutzmaßnahmen,
5. Durchführen/Umsetzen der Schutzmaßnahmen,
6. Überprüfen der Wirksamkeit,
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

Zu Schritt 1:

Ein vorhandenes Organigramm ist vorteilhaft, um ein strukturiertes Vorgehen zu planen.

Die Kommunen verfügen in der Regel über eine Vielzahl an Einrichtungen, die jeweils gesondert zu betrachten sind. Für jede Einrichtung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche/Aufgaben mit den dazugehörigen Tätigkeiten aufzuschlüsseln. Wenn in unterschiedlichen Arbeitsbereichen gleiche Tätigkeiten anstehen, ist eine einmalige Beurteilung ausreichend.

Zu Schritt 2:

Im nächsten Schritt ermitteln Sie ihre betrieblichen Gefährdungen, die in den jeweiligen Arbeitsprozessen bzw. im Umgang mit Maschinen und Geräten auftreten können. Zur Erleichterung können einrichtungsspezifische Handlungshilfen herangezogen werden, in denen bereits tätigkeitsbezogene Gefährdungen beschrieben sind.

Siehe dazu die [eingestellten Links](#) am Ende des Berichts.

Zu Schritt 3

Nach dem Ermitteln der betrieblichen Gefahren, müssen diese beurteilt werden. In der Handlungshilfe erfolgt die Beurteilung über eine Drei-Punkte-Klassifizierung. Hierbei wird die mögliche Schadensschwere ins Verhältnis gesetzt zur Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens.

Risikoklassen

Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens	Mögliche Schadensschwere			
	Leichte Verletzungen oder Erkrankungen	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen	Möglicher Tod, Katastrophe
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	2	2	3
Mittel	2	2	3	3
Hoch	2	3	3	3

In der Tabelle werden folgende drei Risikoklassen berücksichtigt, aus denen sich Handlungsbedarf ableiten lässt. Vergleichsweise wird in den Handlungshilfen auch von einem kleinen (K), einem mittleren (M) und einem großen (G) Risiko gesprochen.

Risikoklasse 1 (K): Hierunter fallen Risiken, die man als Restrisiken akzeptieren kann, bei denen jedoch langfristig Handlungsbedarf besteht.

Risikoklasse 2 (M): Hierzu gehören alle Gefährdungen, die beseitigt werden müssen.

Risikoklasse 3 (G): Gefährdungen dieser Kategorie sind inakzeptabel, weshalb unverzüglich Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen; eventuell ist eine sofortige Einstellung der Arbeiten notwendig.

Zu Schritt 4

Nach Feststellung der Gefährdungen und deren Risikoabschätzung, müssen Sie jetzt beurteilen ob bereits Maßnahmen zur Abstellung oder Verringerung des Defizits vorhanden sind (Schutzmaßnahme erforderlich? Nein ankreuzen) oder noch umgesetzt werden müssen (Schutzmaßnahme erforderlich? Ja ankreuzen).

Unter der Beschreibung des Defizits befinden sich bei vielen Handlungshilfen bereits Vorschläge zur Gefahrenabwehr.

Zu Schritt 5

Im nächsten Schritt beschreiben Sie die Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Defizits - auch wenn diese bereits im Betrieb umgesetzt sind. Somit stellen Sie sicher, dass auch der Ist-Zustand dokumentiert ist.

Zu Schritt 6

Bei der Auswahl der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die TOP – Hierarchie eingehalten wird. Es muss immer erst geprüft werden, ob durch eine technische Maßnahme (T) die Gefahr verringert oder behoben werden kann. Ist das nicht möglich, sind organisatorische Maßnahmen (O) zu prüfen und als letzte Möglichkeit sind personenbezogenen Maßnahmen (P), z. B. Persönliche Schutzausrüstung heran zu ziehen.

Technische Maßnahmen:

Bestehende Gefährdungen werden durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärft (z. B. Schutzeinrichtung Zweihandschaltung).

Organisatorische Maßnahmen:

Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe werden so gestaltet, dass Gefährdungen vermieden werden z. B. Mitarbeiterzahl in Lärmbereichen auf ein Minimum reduzieren.

Persönliche und verhaltensbezogene Maßnahmen:

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren vermieden werden können sollte auf personenbezogene Maßnahmen für die Beschäftigten zurückgegriffen werden (z. B. Persönliche Schutzausrüstung wie Gehörschutz).

Natürlich können auch mehrere Maßnahmen für die Abstellung oder Verringerung eines Defizits zum Tragen kommen. Somit können auch mehrere Buchstaben angekreuzt werden.

Zu Schritt 7

Stellen Sie fest, dass Schutzmaßnahmen im Unternehmen noch umgesetzt werden müssen, ist für die Umsetzung eine Frist festzulegen und die Erledigung mit Datumseintrag zu bestätigen. Die Funktion der Schutzmaßnahmen wird kontrolliert und ebenfalls mit dem Datumseintrag belegt.

Zu guter Letzt sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in die entsprechenden Betriebsanweisungen zu übernehmen und über Unterweisungen den Beschäftigten zu vermitteln.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss abschließend von der Unternehmensführung (Bürgermeister / Unternehmer) unterschrieben werden.

[DGUV Information 214-064](#)

Gefährdungs- und Belastungskatalog - Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz im Bauhof

[DGUV Information 214-068](#)

Gefährdungs- und Belastungskatalog - Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz bei der Straßenreinigung

[DGUV Information 209-079](#)

Gefährdungs- und Belastungs-Katalog - Reparaturwerkstatt, Kraftfahrzeuge

[DGUV Information 207-018](#)

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben

[DGUV Information 211-034](#)

Gefährdungs- und Belastungskatalog - Holzbearbeitung und -Verarbeitung

[*Nach oben*](#)